

Peter Aebersold, Prof.Dr.iur.

Ausgrenzung und Integration

Vortrag, gehalten am 16.10.2009 an der Tagung
„Sicherheit und Resozialisierung“ der FHNW in Olten

Das Wesen der modernen Freiheitsstrafe liegt darin, dass sie verurteilte Straftäter für eine vom Gericht nach dem Verschulden festgelegte Zeit ausgrenzt. Doch soll laut Art.75 StGB im Strafvollzug das soziale Verhalten des Gefangenen gefördert werden, insbesondere seine Fähigkeit, straffrei zu leben. Die Ausgrenzung soll somit gleichzeitig der Integration dienen. Damit ist ein Widerspruch angelegt, der früher mit der Dichotomie „Erziehung zur Freiheit durch Freiheitsentzug“¹ gekennzeichnet wurde. Weil die angestrebte Integration schwierig und oft nicht zu erreichen ist, wird heute oft gefordert, auf die genannten Sozialisationsbemühungen zu verzichten und nur noch Ausgrenzung anzustreben. „Einsperren und Schlüssel wegwerfen“, heisst dann das Schlagwort. In der Sache bereits erfüllt ist diese Forderung bei den knapp 200 Verwahrten, da nach der heutigen Praxis kaum mehr Entlassungen aus der Verwahrung bewilligt werden. In der Folge nimmt die Zahl der Verwahrten jährlich um 10 bis 15 Personen zu, und es gibt immer mehr ältere Verwahrte. Einzelne Anstalten planen deshalb bereits Altersabteilungen im Strafvollzug².

Allerdings bezieht sich die populistische Forderung „Einsperren und Schlüssel wegwerfen“ meist nicht nur auf die kleine Zahl gefährlicher Schwerstverbrecher, die nach der heutigen Gerichtspraxis zur Verwahrung verurteilt werden. Wer endgültig wegsperren will, meint in der Regel einen wesentlich grösseren Kreis von Verurteilten und nicht selten wird selbst die Ernährung dieser Personen als überflüssig angesehen. Damit rückt diese Forderung in die Nähe der extremsten Ausgrenzungssanktion in Form der Tötung. Die Todesstrafe hat in der Schweiz eine bewegte Geschichte hinter sich³. Bis Mitte des 18. Jahrhunderts war sie für Schwerverbrechen die häufigste Strafe. Danach wurde die Kritik an der Todesstrafe als Spätfolge der Aufklärung immer stärker, und das führte dazu, dass Todesstrafen wesentlich seltener ausgesprochen und noch seltener vollstreckt wurden. Wie willkürlich die Todesstrafe in jener Zeit noch angewendet wurde zeigt das Beispiel des berühmten Aargauer Gauners Bernhart Matter, der 1854 in Lenzburg mit dem Schwert enthauptet wurde, obwohl er bloss Diebstähle begangen hatte⁴. Als erster Kanton schaffte Freiburg 1848 im damals noch kantonalen Strafrecht die Todesstrafe ab, allerdings führte dieser Kanton sie später wieder ein. Der erste Kanton, der die Todesstrafe endgültig abschaffte, war Neuenburg im Jahre 1864.

Zehn Jahre später verbot die Bundesverfassung von 1874 die Todesstrafe im zivilen Strafrecht für die ganze Schweiz, doch hielt dieses Verbot nur 5 Jahre. Nach der Abschaffung der Todesstrafe nahm die Kriminalität zu, allerdings nicht nur in der Schweiz, denn die Zunahme war die Folge einer europaweiten Wirtschaftskrise. Die-

¹ Busch/Edel, Erziehung zur Freiheit durch Freiheitsentzug, Neuwied 1969

² z.B. die Justizvollzugsanstalt Lenzburg AG

³ zur Geschichte der Todesstrafe in der Schweiz Stefan Suter, Guillotine oder Zuchthaus? Basel 1997

⁴ vgl. Nold Halder, Leben und Sterben des berühmten Gauners Bernhart Matter, Aarau 1947, und das Chanson „Bärnhard Matter“ von Mani Matter.

se Zunahme wurde aber von den Befürwortern der Todesstrafe in einer heftig geführten Kampagne ausgeschlachtet und auf die Abschaffung zurückgeführt. In einer Volksabstimmung wurde 1879 der Möglichkeit zugestimmt, dass die Kantone die Todesstrafe wieder einführen konnten. Davon machten zehn Kantone Gebrauch. Allerdings wurden in der Folge bis 1941 in der ganzen Schweiz nur noch 9 Hinrichtungen vollzogen, alle mit der Guillotine. Zwischen Kantonen mit und ohne Todesstrafe zeigten sich keine Unterschiede in der Kriminalitätsentwicklung. Die beiden letzten Hinrichtungen fanden 1939 im Kanton Zug (Paul Irniger) und 1940 im Kanton Obwalden (Hans Vollenweider) statt, beide zu einem Zeitpunkt, als das Schweizerische Strafgesetzbuch, das die Todesstrafe danach endgültig beseitigte, in der Volksabstimmung bereits beschlossen war.

Mit dem Inkrafttreten des Schweizerischen Strafgesetzbuchs im Jahre 1942 war die Todesstrafe im zivilen Strafrecht somit endgültig abgeschafft. Wo sie bis 1992 bestehen blieb, war im militärischen Strafrecht. Gestützt darauf wurden während des 2. Weltkriegs 30 Todesurteile wegen Landesverrats ausgesprochen und 17 durch Erschiessen vollstreckt. Peter Noll⁵ hat diese Fälle untersucht und Folgendes festgestellt: Es wurden keine Unschuldigen zum Tod verurteilt, doch fallen grosse Unterschiede bezüglich der begangenen Taten auf. Es gab Täter, die echte Geheimnisse verrieten, daneben aber auch solche, die nur Tatsachen ausspähten und mitteilten, die man von der Strasse aus sehen konnte. „Die Auswahl der zum Tod verurteilten Täter hat daher zum Teil etwas Zufälliges an sich. ... Ob ein Täter zum Tod verurteilt wurde oder nicht, hing manchmal davon ab, mit welchen andern Angeklagten zusammen er in der gleichen Verhandlung beurteilt wurde. Standen neben ihm Angeklagte, die schwerer belastet waren, so mochte er Glück haben. War er aber in seiner Gruppe der am stärksten Belastete, so drohte ihm das Todesurteil. ... In einer einzigen Verhandlung wurden jeweils bis zu 25 Personen verurteilt.“⁶ Zur Rechenschaft gezogen wurden somit weder die Vertreter aus der Wirtschaft, die mit den Nazis kooperierten (z.B. die Firma J.R.Geigy AG, die den Nazis die Farben für ihre Fahnen und Uniformen lieferte und zur Rettung dieses Auftrags alle jüdischen Mitarbeiter entliess), noch die zahlreichen politisch aktiven Nazi-Sympathisanten und Kollaborateure. Die Mehrzahl der Hingerichteten waren kleine Leute, die dem Feind eher unbedeutende Informationen hatten zukommen lassen. Ein solches Beispiel, den „Landesverräter Ernst S.“, hat Niklaus Meienberg⁷ eingehend beschrieben, und Richard Dindo⁸ hat darüber einen Film gedreht. Die Todesstrafe hat sich insgesamt, das lässt sich in Übereinstimmung mit den Erfahrungen aus andern Ländern bilanzieren, weder im zivilen noch im militärischen Bereich zur Bekämpfung von Schwerstkriminalität als besonders wirksam erwiesen und sie wurde hier wie dort zufällig angewendet..

Erst im Verlauf des 19. Jahrhunderts wurde die Freiheitsstrafe zur wichtigsten Sanktion für schwere Verbrechen. Soweit Vorläufer der Freiheitsstrafe in England (Bridewell) und Holland (Amsterdam) bereits im späten 16. Jahrhundert entstanden waren⁹, und seit dem 17. Jahrhundert bei uns in den sogenannten Schallengerichten Gefangene an Fuhrwerke angekettet zu öffentlichen Arbeiten eingesetzt wurden, diente das ausschliesslich der Bekämpfung von Landstreicherei, Bettelei, Vagantentum und Kleinkriminalität. Für ernsthafte Delikte wurden bis ins 19. Jahrhundert hinein Todes-

⁵ Peter Noll, Landesverräter, Frauenfeld 1980

⁶ a.a.O. S.47

⁷ Niklaus Meienberg, Ernst S, Landesverräter, in Reportagen aus der Schweiz, Darmstadt 1975,162 ff.

⁸ Die Erschiessung des Landesverrätters Ernst S, uraufgeführt an den Solothurner Filmtagen 1976

⁹ Zur Geschichte der Freiheitsstrafe: Andrea Bächtold, Strafvollzug, 2.Aufl., Bern 2009

strafen, brandmarkende Körperstrafen, Verbannungen und Orts-Verweise angewendet, alles Strafen mit ausgrenzendem Charakter. Erst mit der Freiheitsstrafe setzte sich schliesslich die Zielsetzung der Integration durch. Denn das Neue an der Freiheitsstrafe war, dass sie zeitlich begrenzt war und bis heute geblieben ist. Das hat zur Folge, dass der Täter irgendwann entlassen wird und wieder in die Gesellschaft zurückkehrt. Mit der modernen Freiheitsstrafe untrennbar verbunden ist deshalb die Vorstellung, dass Menschen durch eine Sanktion in ihrem Verhalten beeinflusst werden können.

In den ersten, im 19. Jahrhundert nach amerikanischen Vorbildern errichteten Strafanstalten wurde die Veränderung vor allem durch Isolation angestrebt, die nach klösterlichen Vorbildern Gelegenheit zur Sühne bieten sollte. Zur Unterstützung wurde religiöse Unterweisung eingesetzt. Da Müssiggang als aller Laster Anfang angesehen wurde, hielt man die Gefangenen zudem zu Arbeiten an. Mit dem Arbeitszwang war die Hoffnung verbunden, es werde sich eine Gewöhnung an regelmässige Arbeit einstellen, die nach der Entlassung anhalten werde. Im Lichte dieser Vorstellung war es nicht entscheidend, wie sinnvoll die Arbeit war und welche Befriedigung sie vermittelte. Immerhin setzte sich in der Schweiz schon früh landwirtschaftliche Arbeit als hauptsächliche Gefangenenbeschäftigung durch, und das erwies sich als Chance. Denn die landwirtschaftliche Arbeit liess sich in Anstalten nicht im gleichen Mass bürokratisch verformen wie andere, etwa handwerkliche Arbeiten. Die Landwirtschaft stellt zudem einen Kontakt zur Natur her und erweist sich bis heute als krisenresistent, vor allem in Zeiten, wo Strafanstalten nur schwer Aufträge akquirieren können. Die landwirtschaftliche Arbeit hat deshalb zu einer gewissen Normalität im Strafvollzug beigetragen und bis heute eine weitgehende Vollbeschäftigung ermöglicht. Allerdings stellt sie für die meisten Gefangenen keine reale berufliche Vorbereitung für das Leben in Freiheit dar.

Als weiterer Entwicklungsschritt wurde deshalb angestrebt, Gefangenen eine Berufsausbildung zu vermitteln. Dieses Vorgehen stand im Zusammenhang mit der Annahme, Straftäter seien in ihrer Sozialisation zu kurz gekommen. Deshalb wurde in der weiteren Entwicklung versucht, mit pädagogischen Mitteln und später auch mit Therapien soziale und psychische Defizite aufzuarbeiten, in der Meinung, danach werde die Kriminalität von selbst verschwinden. Dieses Verständnis herrschte noch in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts vor. Seither ist erkannt worden, dass Chancenverbesserung und das Auffüllen von Defiziten allein nicht genügen. Denn Delinquenz ist gelerntes Verhalten, sie beruht auf Mentalitäten und Einstellungen, z.B. einem Macho-Selbstbild, einer ausbeuterischen Haltung oder einem manipulativen Verhalten, und hat sich in den meisten Fällen über Jahre zu einem Lebensstil verfestigt. Deshalb muss nach heutigem Verständnis zugleich die Auseinandersetzung mit den Straftaten und mit den ihnen zugrundeliegenden Einstellungen geführt werden.

Halten wir fest: Mit dem 20. Jahrhundert ist der Schritt von rein ausgrenzenden zu integrationsbezogenen Strafen endgültig vollzogen worden. Im Verlaufe der weiteren Entwicklung hat sich der integrative Ansatz danach immer weiter verfeinert. Dazu beigetragen hat einerseits das Sozialstaatsverständnis, das sich in Westeuropa im 20. Jahrhundert durchgesetzt hat. Im Sozialstaat übernimmt der Staat eine Verantwortung für das Wohlergehen seiner Bürger. Insbesondere soll er bei ungleicher Chancenverteilung kompensierend wirken und in Notlagen helfend eingreifen. Der andere Stützpfeiler des integrativen Verständnisses sind die Menschenrechte. So-

wohl die vom Europarat¹⁰ als auch die von der UNO¹¹ erlassenen Deklarationen verbieten Diskriminierung und unberechtigte Ausgrenzung. Sie garantieren für alle Menschen politische, wirtschaftliche und private Entfaltungschancen und verpflichten den Strafvollzug, Wiedereingliederung und Deliktsfreiheit anzustreben. Vermittelt durch diese internationalen Regelungen hat der integrative Ansatz eine höhere Weihe erhalten. Das Resozialisierungsverständnis war im Strafvollzug jedenfalls bis zum Beginn der 90er-Jahre des letzten Jahrhunderts eine kaum hinterfragte Selbstverständlichkeit.

Doch seither ist die Resozialisierung in die Kritik geraten. Der Gegenwind bläst ihr von verschiedenen Seiten entgegen.

1. Die kriminalpolitische Grosswetterlage ist seit den 90er-Jahren geprägt durch die Verlagerung von der Täter- zur Opferperspektive, durch ein Sicherheitsdenken, das zunehmend zu einem symbolischen Strafrecht tendiert, und durch ein Staatsverständnis, das sozialstaatliche und rechtsstaatliche Errungenschaften zu Gunsten eines defensiven Interventionsstaats zurückdrängt. Peter Mösch spricht in diesem Zusammenhang von der „Krise des Resozialisierungsparadigmas“¹². Bei David Garland¹³ lässt sich nachlesen, wie sich der „Niedergang des rehabilitativen Ideals“ in den USA seit den 80er-Jahren bereits vollzogen hat; allerdings hat der Wechsel zu einem vergeltungs- und kontroll-orientierten Strafrecht zwar eine Zunahme der Gefangenenzahlen, aber nicht eine Verringerung der Kriminalitätsraten zur Folge gehabt¹⁴. Die USA stellen heute 6 % der Weltbevölkerung, aber 25 % der weltweit Inhaftierten. In neuster Zeit mehren sich die Anzeichen dafür, dass sich in der US-amerikanischen Kriminalpolitik eine Rückkehr zu integrativen Ansätzen abzeichnet. Prätorius spricht in diesem Zusammenhang von einer sich anbahnenden „*Rehabilitation der Rehabilitation*“¹⁵.
2. Besonders von den Zürcher Forensikern um Frank Urbaniok wird Sozialisierung aus der Perspektive des von ihnen als allein sinnvoll behaupteten *deliktsbezogenen Ansatzes* in Frage gestellt¹⁶. Diese Kritik beruht allerdings auf einem Missverständnis, denn auch der deliktsbezogene Ansatz ist ein Sozialisierungsansatz, er entspricht voll dem Art.75 des Strafgesetzbuchs, der als Ziel formuliert, der Strafvollzug habe das soziale Verhalten des Gefangenen zu fördern, insbesondere die Fähigkeit straffrei zu leben. Nur wird dieses Ziel im Gegensatz zu dem traditionellen, auf soziale Integration und Chancenverbesserung ausgerichteten Verständnis mit andern *Mitteln* angestrebt. Ich habe seit vielen Jahren ein deliktsbezogenes Vorgehen sowohl im Strafvollzug als auch in der Therapie und in der Sozialpädagogik gefordert und bin mehr denn je von der Bedeutung dieses Zugangs überzeugt. Dennoch halte ich es für falsch, die deliktsbezogene Vorgehensweise zu verabsolutieren und sie gegen das traditionelle Verständnis auszuspielen. Wie wichtig auch die auf Integration und Chancenverbesserung ausgerichteten Angebote sind, lässt sich bei

¹⁰ EMRK, Europäische Strafvollzugsgrundsätze, CPT-Standards

¹¹ Internat. Pakt über bürgerliche und politische Rechte, Antifolterkonvention, Mindestgrundsätze

¹² Peter Mösch Payot, Der Kampf gegen häusliche Gewalt, 2007, 86

¹³ David Garland, Kultur der Kontrolle, 2008, 50 ff.

¹⁴ a.a.O. 361 f.

¹⁵ Rainer Prätorius, Neubestimmung der amerikanischen Strafvollzugspolitik: Rehabilitation der Rehabilitation oder Glauben an den Glauben? In ZJJ 3/2009, 209 ff.

¹⁶ Endrass/Rosegger/Urbaniok, Zürcher Forensik Studie 2007

Laub/Sampson¹⁷ nachlesen, die kriminelle Karrieren bis zum 70. Lebensjahr verfolgt haben (ich komme darauf noch zurück).

3. Im einzigen Lehrbuch zum Schweizer Strafvollzug, soeben in 2. Auflage erschienen, verwendet Andrea Baechtold den Begriff Resozialisierung ausdrücklich nicht mehr¹⁸, weil er unklar und missverständlich sei. Der Autor kritisiert, dass der Gefangene in diesem Konzept zum Objekt gemacht und der Eindruck erweckt werde, die angestrebte Integration sei durch eine einseitige Beeinflussung machbar. In Wahrheit setze sie eine Bereitschaft des Gefangenen voraus, sein Verhalten zu ändern, die zwar gefördert, aber nicht erzwungen werden könne. Zudem gebe es auch Gefangene, die als „sozialisiert“ zu beurteilen seien. So berechtigt diese Kritik ist, richtet sie sich doch ausschliesslich gegen den Begriff „Resozialisierung“, und nicht gegen das Ziel einer deliktsfreien Integration. Baechtold vertritt nachhaltig das Anliegen, der Vollzug müsse ganz auf Kriminalitätsverhütung durch motivierende Einwirkung auf den Gefangenen ausgerichtet sein.
4. Eine Bedrohung kann unter Umständen auch das neuerdings in Mode gekommene *risk assessment* bedeuten¹⁹. Die Risikobeurteilung ist an sich nur eine Methode, die auch durchaus sinnvoll im Dienste der Sozialisierung eingesetzt werden kann. Dass die gezielte Erfassung der Persönlichkeit und der von ihr ausgehenden Risiken systematisch durchgeführt und wissenschaftlich abgesichert werden, ist im Prinzip nicht zu beanstanden. Die Erhebung dieser Daten steht allerdings nur dann im Dienst der Sozialisierung, wenn sie Grundlage für vielfältige, individuell zugeschnittene Förderungs- und Kontrollmassnahmen darstellt und damit eng mit der Vollzugsplanung verknüpft ist. Wenn das *risk assessment* im Einzelfall nicht auf ein differenziertes Angebot von Behandlungsvarianten zugeschnitten ist, muss eher davon ausgegangen werden, dass es im Interesse der Sicherheit eingesetzt wird und damit das Sozialisierungsziel unterläuft und in Frage stellt.
5. Angesichts der praktischen Schwierigkeiten, der erheblichen Kosten und der hohen Rückfallraten wird schliesslich die *Wirksamkeit* eines Sozialisierungsvollzugs in Frage gestellt. Das Schlagwort „nothing works“, das von Robert Martinson²⁰ ursprünglich nur für den therapeutisch ausgerichteten Vollzug formuliert worden war (und selbst dort später revidiert wurde²¹), wird oft verallgemeinert und auf alle spezialpräventiven Bemühungen bezogen. Der Resozialisierungsvollzug habe „sich erschöpft“, formuliert Hans-Jörg Albrecht²², „Resozialisierung funktioniert nicht“, behauptet Stefan Trechsel²³.

Ob die skeptische Einschätzung der Wirksamkeit in diesem Ausmass berechtigt ist, zeigt sich an den in den Rückfalluntersuchungen ausgewiesenen Ergebnissen, mit

¹⁷ Laub/Sampson, *Shared Beginnings, Divergent Lives*, Harvard 2003

¹⁸ Andrea Baechtold, *Strafvollzug*, 2.A., Bern 2009, S.32 f.

¹⁹ vor allem die Projekte Risiko-Orientierung im Kanton Zürich und KARA im Kanton Basel-Stadt

²⁰ Robert Martinson, *What works? The public interest* 1974, 22-54

²¹ James Wilson, *What works revisited: New findings on criminal rehabilitation*, in *The public interest* 1981, 3-17, George Mair, *What works-nothing or everything?* In *Home Office Research Bulletin* 30/1991, 3ff.

²² Hans-Jörg Albrecht, in *Criminologische Vereinigung, Festschrift für Fritz Sack*, Hamburg 2001, 60

²³ Plädoyer 5/98, 14

denen ich mich nachfolgend auseinandersetzen will. Zunächst muss ich allerdings auf die Probleme hinweisen, die mit Aussagen zur Rückfälligkeit verbunden sind.

- Rückfalluntersuchungen sind immer verspätet. Wenn ich die Wirkung des heutigen Strafvollzugs untersuchen will, muss ich zuwarten, bis die meisten Gefangenen entlassen sind, und danach einen mehrjährigen Rückfallzeitraum abwarten. Dieser Beobachtungszeitraum ist heute allerdings kürzer als in früheren Untersuchungen, weil sich die meisten Rückfälle innerhalb kurzer Zeit nach der Entlassung ereignen²⁴. Spätere Rückfälle sind nicht mehr wesentlich häufiger als Delikte vergleichbarer nicht vorbestrafter Täter.
- Rückfalluntersuchungen registrieren Wiederverurteilungen oder Wiedereinweisungen in den Strafvollzug. Das ist ein unpräzises Instrument, weil die Schwere und die Frequenz des Rückfalls in der Regel nicht erfasst werden. Möglicherweise hat der Täter eine wesentlich leichtere Tat begangen oder viel seltener delinquent als vorher. Andererseits gilt jener Rückfällige, der raffinierter geworden ist und sich nicht mehr erwischen lässt, als nicht rückfällige.
- Wenn Delinquenten tatsächlich aus der Kriminalität herausfinden, geschieht das in der Regel nach dem Modell des Abgewöhnens, ähnlich wie das auch bei andern Menschen der Fall ist, die eingespielte Lebensgewohnheiten verändern wollen, z.B. das Rauchen oder eine falsche Ernährung. Meist gelingt die Veränderung nicht beim ersten Anlauf und ist somit mit Rückfällen verbunden. Rückfall kann deshalb auch Symptom einer an sich positiven Veränderungsdynamik sein.
- Nicht erfassen können wir Ausländer, die nach der Strafverbüßung in ihr Land zurückkehren, weil wir dort keinen Zugang zu den entsprechenden Daten haben. Auch bei denen, die nicht ausgewiesen werden, wissen wir nicht, ob und wie lange sie in der Schweiz bleiben. Deshalb werden Ausländer in der Regel generell ausgeschlossen.

Mit all diesen Einschränkungen lassen sich folgende Aussagen machen: Eine vom Bundesamt für Statistik durchgeführte Auswertung²⁵ hat folgende Wiedereinweisungsraten ergeben: Insgesamt wurden nach der Entlassung aus irgend einer Anstalt 31,4 % innerhalb von 6 Jahren erneut in eine strafrechtliche Einrichtung eingewiesen. Dieser Wert schloss allerdings auch die Entlassungen aus Bezirks- (Untersuchungs-) Gefängnissen ein, für die das Resozialisierungsziel damals nicht galt. Zudem sind die kurzen Freiheitsstrafen (vor allem für Verkehrs- und Diebstahlsdelikte) in der Zwischenzeit weitgehend durch Geld- oder Arbeitsstrafen ersetzt worden. Wenn wir die Wiedereinweisungsraten auf die eigentlichen Strafanstalten einschränken, welche die längeren Strafen vollziehen, ergeben sich folgende Werte: Nach der Entlassung aus einer offenen Strafanstalt wurden 39,4 % innert 6 Jahren erneut in eine Anstalt eingewiesen, nach der Entlassung aus einer geschlossenen Strafanstalt waren es 53,4 %. Diese Ergebnisse sind günstiger als die früherer Untersuchungen: So hatte Gerhard Mann²⁶ nach der Entlassung aus 4 offenen Strafanstalten 48 % Verurteilte gefunden, die innerhalb von 5 Jahren erneut wegen eines Verbrechens oder Vergehens zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt worden

²⁴ vgl. die vom Bundesamt für Statistik im Jahre 2009 veröffentlichten Rückfall-Analysen

²⁵ Bundesamt für Statistik, Rückfallraten, Bern 1997, 23

²⁶ Gerhard Mann, Zur Frage der Rückfälligkeit nach Strafvollzug in Erstmaligenanstalten, Basel 1984

waren. In der gleich angelegten Untersuchung von Christoph Bürgin²⁷ waren es nach der Entlassung aus zwei grossen geschlossenen Strafanstalten 64,6% gewesen. Eine neue vom Bundesamt für Statistik im Jahr 2009 vorgelegte Untersuchung, die sich aber methodisch nicht mit der erwähnten früheren Analyse vergleichen lässt, hat ebenfalls bestätigt, dass Wiederverurteilungen nach Entlassungen im Jahr 2000 seltener waren als im Jahr 1985. Der Unterschied ist vor allem darauf zurückzuführen, dass die schnellen Rückfälle kurz nach der Entlassung weniger oft vorkamen.

Die aktuellen Wiedereinweisungsraten von 40-50 Prozent sind nicht berauschend, aber doch besser als die Vergleichswerte aus Zeiten, in denen Resozialisierung weniger ernst genommen wurde. Vor allem sind sie deutlich positiver, als es den Unterstellungen radikaler Vollzugskritiker entspricht. In deren Darstellungen werden immer wieder Rückfallziffern von angeblich 70 bis 80 Prozent²⁸ behauptet.

Dass Kriminalität nicht ein unveränderbares Verhalten ist, bestätigt sich auch in der *Lebenslauf-Forschung*: Die am breitesten abgestützte Untersuchung ist in diesem Zusammenhang die von Laub/Sampson²⁹. Sie knüpft an die 500 ehemals schwer delinquenten Jugendlichen an, die das Ehepaar Eleanor und Sheldon Glueck in den 40er-Jahren des 20. Jahrhunderts für ihre berühmte Untersuchung „Unraveling Juvenile Delinquency“ eingehend untersucht und dokumentiert hatten. Laub/Sampson haben 50 Jahre später den weiteren Lebenslauf dieser Menschen nachverfolgt. Dabei zeigt sich, dass die Annahme „einmal kriminell – immer kriminell“ keineswegs zutrifft. Es gibt eine Gruppe, die trotz der schweren Jugendkriminalität später nie mehr kriminell wurde, eine Gruppe, die immer wieder delinquierte, und eine Gruppe mit einem „Zick-zack-Verlauf“, bei der sich delinquente und nicht-delinquente Phasen abwechselten. Wer zu welcher Gruppe gehören würde, wäre 1950 prognostisch nicht vorhersagbar gewesen, weil nicht vergangenheitsbezogene Kriterien (wie Erziehungsstil, soziale Herkunft, psychische Auffälligkeiten, krimineller Verlauf im Jugendalter) den Ausschlag gaben, sondern die im weiteren Lebens-Verlauf eingegangenen Bindungen sowie die Motivation der untersuchten Personen. Als wichtigste Faktoren für die spätere Bewährung erwiesen sich dabei eine partnerschaftliche Bindung, eine befriedigende Berufsarbeit und der Militärdienst. Von diesem Ergebnis her lohnen sich Bemühungen, die auf die Integration von Straftätern abzielen. Eine ähnliche Untersuchung, ausgehend von den Exploranden der in den 70er-Jahren des 20. Jahrhunderts von Hans Göppinger geleiteten Tübinger Jungtäter-Untersuchung, haben Stelly/Thomas³⁰ in Deutschland erarbeitet. Ihre Arbeit kommt zu vergleichbaren Ergebnissen.

Die realen Rückfall- und Wiedereinweisungszahlen sind einerseits geeignet, dem Vorurteil entgegenzutreten, ein härterer Vollzug könne bessere Wirkungen erreichen. Andererseits verdeutlichen sie, dass die Strafanstalt nicht einfach die Schule des Verbrechens ist, wo der Rückfall vorprogrammiert ist. Darauf verweist auch die qualitative Schweizer Rückfalluntersuchung von Claudio Besozzi³¹. Dieser hat 600 Gefangene, die zum ersten Mal eine Freiheitsstrafe verbüsst, vor ihrer Entlassung befragt. Mit 120 Rückfälligen führte er nach der erneuten Einweisung ein zweites Interview durch. Die Auswertung zeigt, dass es einerseits auf die Motivation der Ge-

²⁷ Christoph Bürgin, Zur Frage der Rückfälligkeit nach Strafvollzug in Rückfälligenanstalten, Basel 1985

²⁸ z.B. B. Maelicke, Die Resozialisierung der Sozialarbeit, Sozialmagazin 6/82, 40

²⁹ Laub/Sampson, Shared Beginnings, Divergent Lives, Harvard 2003

³⁰ Stelly/Thomas, Kriminalität im Lebenslauf, Tübingen 2005

³¹ Claudio Besozzi, Die (Un-)Fähigkeit zur Veränderung, Bern 1998

fangen und ihre Bereitschaft, etwas zu verändern ankommt, andererseits aber auch auf die Anstöße und Anreize, welche der Vollzug in diese Richtung vermitteln kann.

Zurück zur Forderung Straftäter endgültig wegzusperren. Wer das vorschlägt, geht von einem Weltbild aus, das unabänderlich zwischen den Guten und den Schlechten unterscheidet. Letztere erscheinen als Monster und haben kaum mehr etwas mit Menschen aus Fleisch und Blut gemein. Dass Kriminalität auch mit der Gesellschaft und mit der Vermittlung ihrer Normen und Werte zusammen hängt, wird dabei ausgeblendet. Die kollektive Mitverantwortung gerät aus dem Blickfeld. Die Menschheit spaltet sich auf in eine 2-Klassengesellschaft, wo die braven Angepassten, die scheinbar keine Straftaten begehen, sich nur dadurch behaupten können, dass sie die Andern, die das Böse verkörpern, ein für allemal ausschalten. Das Strafrecht wird zum Feindstrafrecht. Im Ergebnis führt das zur gleichen Konsequenz wie früher im Verständnis des geborenen Verbrechers (*delinquente nato*) nach Lombroso³², der ja als atavistische, auf einer frühen Entwicklungsstufe stehen gebliebene Kreatur verstanden wurde, oder wie in der im frühen 20. Jahrhundert vorherrschenden Eugenik, die psychische Krankheit als unabänderliches, genetisch festgelegtes Schicksal verstand. Deshalb wurde angestrebt, die Fortpflanzung der Betroffenen durch gerade in der Schweiz exzessiv betriebene Zwangssterilisationen und Kastrationen zu verhindern³³. Bis zur Konsequenz, die der Nationalsozialismus daraus zog, nämlich Geisteskranke im Interesse der Rassenhygiene direkt auszuschalten, war es danach nur noch ein kleiner Schritt.

In den USA, wo ein Teil der Wissenschaft ein ähnliches Menschenbild vertritt, wird deshalb seit längerem versucht, schon bei Jugendlichen festzustellen, wer zur Kategorie der unverbesserlichen Antisozialen gehört. Diese sollen nach dem Modell der *selective incapacitation* endgültig und so früh wie möglich aus dem Verkehr gezogen werden. Eine solche Zielsetzung steht im Widerspruch zur europäischen Jugendpsychologie und Jugendpsychiatrie, wo angestrebt wird, abwertende und als definitiv formulierte Diagnosen bei Jugendlichen zu vermeiden, um Stigmatisierungen und negative Beeinflussungen des Selbstbildes zu verhindern. Das europäische Vorgehen beruht auf der Erkenntnis, dass Störungen im Jugendalter immer durch den Entwicklungsaspekt überlagert sind und oft auch wieder verschwinden. Zwar beginnen die spätern kriminellen Karrieren fast immer mit Auffälligkeiten im Jugendalter, aber gleichzeitig gibt es Jugendliche mit gleichartigen Auffälligkeiten, die sich später unauffällig entwickeln.

Damit sind wir bei der Prognoseproblematik angelangt.³⁴ Weil es keine diagnostischen Merkmale gibt, durch die sich gefährliche Menschen von ungefährlichen messbar unterscheiden, kann eine allfällige Feststellung der Gefährlichkeit nur aus einer Prognose erschlossen werden. Aus dem bisherigen Verhalten und allfälligen psychischen und sozialen Störungen kann das künftige Verhalten für die nachfolgende Zeit mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit vorausgesagt werden. Doch ist das menschliche Verhalten immer dynamisch, interaktionell und nicht nur kausal determiniert. Deshalb sind Prognosen nur mit erheblichen Unsicherheitsfaktoren und nur für einen begrenzten Zeitraum möglich. Der Sachverhalt ist ähnlich wie bei der Voraussage von andern dynamischen Verläufen, z.B. des Wetters. Ich verlasse mich nicht

³² vgl. Karl-Ludwig Kunz, *Kriminologie*, 5. Aufl., Bern 2008

³³ vgl. Thomas Huonker, *Diagnose „moralisch defekt“*, Zürich 2003

³⁴ vgl. Daniel Schmid, *Krank oder böse?* Basel 2009, S.335 ff.

auf eine 2-Wochenprognose, wohl aber auf die Prognose für die nächsten Tage, wobei auch die gelegentlich falsch ist. Was bei der Wetterprognose Tage sind, sind bei der Vorhersage menschlichen Verhaltens Jahre. Je länger der Zeithorizont ist, desto unsicherer ist die Prognose. Wie beim Wetter kann diesem Problem nur dadurch begegnet werden, dass nach einiger Zeit eine neue Prognose gestellt wird.

Aus diesem Grund gehen wir in Europa davon aus, dass in den seltenen Fällen, wo im Sinne der Verwahrung eine Ausgrenzung zum Schutz der Gesellschaft erfolgen muss, der Entscheid nicht wie in den USA auf schematischen Regeln wie „three strikes and you are out“ beruhen und niemals für alle Zeiten gelten kann. Die three strikes-Regel, die in den meisten US-Bundesländern angewendet wird, besagt bekanntlich, dass die dritte Verurteilung zwingend zur lebenslangen Verwahrung führt. Nach unserem Verständnis muss die Beurteilung demgegenüber auf einer individuellen, sorgfältig durchgeführten und wissenschaftlich abgestützten Persönlichkeitsbeurteilung beruhen.

Das Anliegen, nur die wirklich Gefährlichen zu verwahren, ist nicht bloss aus Kostengründen bedeutsam, sondern auch im Hinblick auf die Freiheitsinteressen der Betroffenen. Zu deren Schutz muss nach dem europäischen Verständnis bei der Prognosestellung eine besondere Sorgfalt angewendet werden. Da es wissenschaftlich nicht möglich ist, über menschliches Verhalten langfristig verlässliche Prognosen zu stellen, gibt es keinen andern Weg, als die Prognose in einer wiederholten Beurteilung periodisch zu erneuern, und das selbst bei der sogenannten lebenslänglichen Verwahrung auf Grund der Verwahrungsinitiative. Die immer wieder aktualisierte Überprüfung der Verwahrungsvoraussetzungen ist deshalb nicht nur eine Forderung der Menschenrechte³⁵, sie entspricht auch einer innern Notwendigkeit.

Auch wenn wir Prognosen sorgfältig erarbeiten und von Zeit zu Zeit erneuern, bleibt das Problem der sog. „false positives“, d.h. der falschen gefährlichkeits-bejahenden Prognosen. Das Dilemma lässt sich an Hand der Vierfelder-Prognosetafel aufzeigen, bei der die (positive oder negative) Prognose der in Wirklichkeit bestehenden Gefährlichkeit (die wir allerdings nicht im Voraus kennen) gegenübergestellt wird:

		Wirklichkeit	
		Gefährlich	Ungefährlich
Prognose	Gefährlich	Zutreffende Gefährlichkeitsprognose, die Person bleibt richtigerweise verwahrt	Falsche Gefährlichkeitsprognose („ false-positive “), die Person bleibt zu Unrecht verwahrt
	Ungefährlich	Falsch negative Prognose, die Person wird fälschlicherweise entlassen und begeht erneut Straftaten	Richtige Feststellung der fehlenden Gefährlichkeit, die Person wird zu Recht entlassen

Das Problem liegt für die zu Unrecht als gefährlich eingeschätzten Verurteilten darin, dass sie die falsche Beurteilung nicht widerlegen können, weil sie wegen der positi-

³⁵ insbesondere Art.5 EMRK

ven Gefährlichkeitsprognose nicht entlassen werden. In den USA mussten zweimal aus formalrechtlichen Gründen eine Hochsicherheitseinrichtung geschlossen und die Gefangenen entlassen werden. Im New Yorker Fall begingen 14 der 98 als gefährlich eingeschätzten Entlassenen eine Gewalttat, in Pennsylvania 60 von 414 Entlassenen³⁶. In Deutschland wurde die Rückfälligkeit von Gefangenen nachuntersucht, bei denen wegen einer nach Meinung der Vollzugspraktiker und der psychiatrischen Experten bestehenden Gemeingefährlichkeit eine nachträgliche Sicherungsverwahrung beantragt worden war, vom Gericht dann aber abgelehnt wurde. Von den 67 als gefährlich beurteilten Entlassenen begingen nur drei schwere Straftaten³⁷.

Selbst wenn es uns gelänge, die Prognosestellung so zu verfeinern, dass 80% der Prognosen zuträfen, blieben 20 von 100 als gefährlich Beurteilten, die in Wahrheit nicht gefährlich wären. Dennoch müssen wir mit dem Risiko dieser falsch Positiven im zahlenmässig kleinen Bereich der Verwahrung leben, weil wir zum Schutz der Öffentlichkeit wahrscheinlich scheinende Schwerstverbrechen zum Vornherein ausschliessen müssen. Bei allen andern Straftätern ist die Ausgrenzung aber kein brauchbares Rezept. Vor allem deshalb nicht, weil diese Verurteilten nach Verbüsung der zeitlich begrenzten Freiheitsstrafe wieder entlassen werden. Dass ein reiner Verwahrvollzug, wie er in den USA auch mit gewöhnlichen Straftätern praktiziert wird, die zeitlich befristete Strafen verbüssen, zu wesentlich höhern Rückfallraten führt und damit mehr Kriminalität produziert, wird heute selbst in Amerika anerkannt³⁸. Die Frage ist deshalb nur, mit welchen Mitteln wir im Vollzug schädliche Wirkungen des Freiheitsentzugs vermeiden und positive Wirkungen fördern wollen.

Ein alternatives Rezept dazu, das wiederum aus den USA stammt, sind die sogenannten boot camps. Solche Vollzugseinrichtungen verfolgen zwar auch ein korrekatives Ziel, aber mit ganz andern Mitteln. Die Dauer des Aufenthalts ist verkürzt, doch ist der Vollzug wesentlich härter als im Normalvollzug. In den boot camps wird eine Emotionalisierung der Bestrafung und eine durch beschämende Erniedrigung bewirkte Verhaltensveränderung angestrebt. Die Mittel der bewusst entwürdigend ausgestalteten Unterwerfung sind militärischer Drill, vermittelt durch Armee-Instruktoren, sinnentleerte Gehorsamsrituale und eine als pure Schikane ausgestaltete Zwangsarbeit. Teilweise wird dieses Regime ergänzt durch Unterrichtsmassnahmen, die am Abend angeboten werden. Eine von Norbert Gescher³⁹ vorgelegte Analyse der Evaluationsstudien zeigt, dass einzig Einrichtungen mit solchen Zusatzangeboten einigermaßen vertretbare Resultate aufweisen. Sonst aber haben die boot camps mit Ausnahme der Kostenreduzierung keines der angestrebten Ziele erreicht. Für mich spielt bei der Beurteilung zudem eine Rolle, dass mit derartigen Strafmethoden sadistische Motive eine neue Legitimation erhalten. Ich halte die Überwindung solcher Praktiken seit dem 19. Jahrhundert für einen gesellschaftlichen Fortschritt. Wenn wir das Rad der Geschichte zurückdrehen, hat das eine unerwünschte Signalwirkung. Ein Staat, der selbst Gewaltexzesse vorlebt, verliert an Glaubwürdigkeit, wenn er von seinen Bürgern Gewaltverzicht einfordert.

Solange wir an der zeitlich begrenzten Freiheitsstrafe festhalten, führt deshalb kein Weg an einem Vollzug vorbei, der auf die Entlassung der Gefangenen ausgerichtet ist und versucht, ihr Verhalten positiv zu beeinflussen. Die dazu eingesetzten Mittel

³⁶ Norbert Nedopil, Forensische Psychiatrie, 3. Aufl., Stuttgart 2007

³⁷ Thomas Feltes, Nachträgliche Sicherungsverwahrung, Infodienst Straffälligenhilfe 3/2008, S.30ff.

³⁸ Rainer Prätorius, Neubestimmung der amerikanischen Strafvollzugspolitik, ZJJ 3/2009, S.209 ff.

³⁹ Norbert Gescher, Boot-Camp-Programme in den USA, Godesberg 1998

können unterschiedlich sein, doch das Ziel ergibt sich aus einer innern Notwendigkeit. In den letzten Jahren sind in diesem Sinn einige Neuerungen entwickelt und zahlreiche Veränderungen vollzogen worden. Dennoch sind völlig neue Gesamtkonzepte, die wesentlich bessere Erfolge versprechen würden, nicht in Sicht⁴⁰. Es bleibt deshalb kein anderer Weg, als die Vorgehensweisen weiter zu entwickeln und zu verfeinern, mit denen die soziale Integration von Straftätern gefördert werden kann. Einen wichtigen Beitrag kann dabei ein wissenschaftsorientiertes Vorgehen leisten, indem die Methoden im Sinne von best practice evidenzbasiert erarbeitet und laufend evaluiert und verbessert werden.

Halten wir fest: Ausgrenzung ist nur in den seltenen Fällen vertretbar, wo es gilt, von der Gesellschaft unzumutbare Risiken abzuwenden. Gegenüber dem Grossteil der Strafgefangenen ist eine andauernde Exklusion keine vertretbare Lösung. Die Forderung nach Ausgrenzung knüpft eher an ein archaisches Rache- und Ausstossungsdenken an, sie versucht das Rad der Geschichte zurück zu drehen. Doch das ist nicht realistisch: Verbannungen sind in unserer überbevölkerten Welt nicht möglich, Verwahrungen für weniger schwere Delikte sind nicht verhältnismässig und vor allem viel zu teuer, Todesstrafen werden bei uns von einer stabilen Bevölkerungsmehrheit aus ethischen Gründen abgelehnt. Wir müssen folglich mit Personen, die Straftaten begangen haben, auch weiter zusammen leben. Wir sollten aber alles daran setzen, eine Wiederholung derartiger Taten zu verhindern. Die Mittel, die dabei zur Anwendung kommen, werden sich auch künftig immer wieder verändern, die Kritik an der sogenannten Kuscheljustiz kann z.B. dazu führen, dass die Bestrafung stärker emotionalisiert und die Auseinandersetzung im Strafvollzug vermehrt mit konfrontativen Methoden geführt wird. Das ändert aber nichts daran, dass die Rückfallverhütung oberste Maxime und der Strafvollzug damit auf Integration ausgerichtet bleibt. Ob wir einen solchen Vollzug dann weiterhin als Sozialisierungsvollzug bezeichnen oder ihm einen moderner oder weniger missverständlichen Namen verleihen, z.B. wirkungsorientierter Vollzug oder spezialpräventiv ausgerichteter Vollzug⁴¹, bleibt letztlich ein Marketingproblem und damit eine semantische Frage.

⁴⁰ Peter Aebersold, Risikomanagement und Freiheitsstrafe, in: Risiko und Recht, Basel 2004, 557 ff.

⁴¹ vgl. Andrea Baechtold, Strafvollzug, 2.A., Bern 2009, 33 ff.